

Erwerbsteuernachlässe bei durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen.

Heute gelangt eine kaiserliche Verordnung zur amtlichen Publikation betreffend Nachlässe für Erwerbsteuerträger aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen. Diese Verordnung gibt die Möglichkeit, der durch die Kriegslage eingetretenen schwierigen Situation vieler Erwerbszweige durch Nachlässe an der allgemeinen Erwerbsteuer in einem weiteren Umfange Rechnung zu tragen, als dies im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die lediglich die Berücksichtigung von Betriebsstörungen individueller oder lokal begrenzter Natur im Auge haben, zulässig wäre.

Insbefondere wird es möglich sein, nicht nur jenen Unternehmungen, welche unmittelbar durch den Krieg selbst, sei es durch Einberufung des Unternehmers oder Betriebsleiters u. eine gänzliche oder teilweise Stilllegung ihres Betriebes erfahren haben, sondern auch jenen, bei denen diese Stilllegung nur mittelbar durch Verminderung der Absatzfähigkeit ihrer Waren infolge gesunkener Kaufkraft der Bevölkerung oder erschwelter Geld- und Kreditverhältnisse u. verursacht wurde, eine entsprechende, den konkreten Verhältnissen sich anpassende Steuerbegünstigung zuzuwenden. Damit erscheint einem dringenden, mehrfach geäußerten Wunsche aus dem Kreise der Industrie sowie der Handel- und Gewerbetreibenden entsprochen.

Die Entscheidung über die von den Nachlasswerbern bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringenden Gesuche wird, soweit es sich nicht um neu entstandene und daher noch außerhalb des Kontingents besteuerte Betriebe handelt, nicht von der Behörde selbst, sondern aus dem Kreise der bestehenden Erwerbsteuerkommissionen eigens hiefür gebildeten Spezialkommissionen gefällt.

Die Nachlässe, welche auf Grund dieser Verordnung von den Steuerinteressenten selbst (durch die Kommissionen) verfügt werden, werden — abgesehen von solchen etwa neu entstandener Unternehmungen — der Erwerbsteuerhauptsumme der nächsten Periode (1916/17) zugeschlagen, wie dies das Wesen einer kontingentierten Steuer erfordert und in dem Umstande auch praktisch die Rechtfertigung findet, daß bei einer Reihe von Industriezweigen und Erwerbsgruppen durch die Kriegslage infolge von Lieferungsausträgen der Heeresverwaltung oder überhaupt durch den Verkauf von Heeresausrüstungsartikeln aller Art, Approvisionierungsgegenständen usw. eine oft sehr erhebliche Steigerung der Ertragsfähigkeit eingetreten ist.

Soweit es sich dagegen um Nachlässe für noch nicht in eine Steuer-gesellschaft eingereichte Unternehmungen handelt, wird auf eine Wiedereinbringung der Nachlässe verzichtet.